

Aufwind-Brettachtal e.V.  
Christian Ludwig  
In den Dorfgärten 21  
71543 Wüstenrot

Gmund, 08.02.2022 K/Me

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den  
Start- und Landeflächen "Adolfzfurt Hälden", 74626 Bretzfeld**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags  
des Vereins Aufwind-Brettachtal e.V. vom 21.11.2021 als Neufassung folgende

I.

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Aufwind-Brettachtal e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Beschreibung des Geländes:**

1. Bezeichnung: Adolfzfurt Hälden
2. Lage der Start- und Landeflächen:  
Gemarkung Bretzfeld,  
Gemeinde Bretzfeld,  
Kreisverwaltung Hohenlohekreis
3. Flugbetriebsflächen:  
Startplatz Bezeichnung: „Adolfzfurt Hälden Startplatz“  
Koordinaten: N 49°09'37,99" E 09°28'16,70"  
Flurst. 1586  
Höhe: 365 m  
Höhendifferenz: 140 m (LP 1), 40 m (LP 2)

Startrichtung: ca. 260°

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, GS-Doppelsitzer (eingeschränkt mit Auflagen), keine Schulung

Bemerkung: Ohne das Auffinden von Aufwinden nach dem Start ist der Hang rechtzeitig und mit einer ausreichenden Flughöhe in Richtung der Landeplätze zu verlassen.

#### Landefläche 1

Bezeichnung: „Adolfurt Halden Landeplatz 1“

Koordinaten: N 49°09'31,91" E 09°27'45,31"

Flurst. 1266, 1267

Höhe: 225 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, GS-Doppelsitzer (eingeschränkt mit Auflagen), keine Schulung

Bemerkung: Breite, lange, frei anfliegbare Landefläche. Landung mit Doppelsitzergleitschirmen möglich.

Hinderniswirkungen, die von den bewirtschafteten Flächen rund um die Landefläche ausgehen können (z.B. Maisanbau, etc.) und einen Landeanflug erschweren, sind vom Geländehalter regelmäßig und jahreszeitenbedingt abzuschätzen. Ggf. ist der Flugbetrieb vorübergehend zu unterbrechen. Gleiches gilt, wenn die landwirtschaftliche Nutzung der Landefläche eine Landung nicht zulässt.

#### Landefläche 2

Bezeichnung: „Adolfurt Halden Landeplatz 2“ (neu)

Koordinaten: N 49°09'42,81" E 09°28'06,76"

Flurst. 1176

Höhe: 325 m

Fluggeräte: GS

Eignung: B-Schein, keine Doppelsitzer, keine Schulung

Bemerkung: Schmale, lange Landefläche nach Westen und Norden kontinuierlich abfallend. Landung sollte deshalb im oberen, flachen Bereich erfolgen.

Nur für geübte Piloten mit unbeschränkten Luftfahrerschein und viel Flugerfahrung geeignet. Landungen mit Doppelsitzergleitschirmen nicht möglich.

Einweisung vor dem Erstflug von einer geeigneten und befugten Person des Vereines in die örtlichen Gegebenheiten und flugtechnischen Besonderheiten erforderlich. Der Landeplatz darf nur angeflogen werden, wenn die vorherrschenden Windverhältnissen einen sicheren Anflug/Landung zulassen.

### III.

## A u f l a g e n

### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

### B: Geländespezifische Auflagen

1. Einweisung erforderlich: Tandempiloten sind vor dem Erstflug von einer geeigneten und befugten Person des Vereines in die örtlichen Gegebenheiten und flugtechnischen Besonderheiten des Geländes einzuweisen. Sie haben nachzuweisen, dass sie über ausreichend Flugerfahrung und

Schirmbeherrschung verfügen, um in dem Gelände sichere Flüge durchzuführen. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

2. Piloten, welche den Landeplatz 2 nutzen möchten, müssen den unbeschränkten Luftfahrerschein besitzen und vor dem Erstflug im Gelände von einer geeigneten und befugten Person des Vereins in die örtlichen Gegebenheiten und flugtechnischen Besonderheiten eingewiesen werden. Die Piloten haben nachzuweisen bzw. in geeigneter Form vorzuführen, dass sie über ausreichend Flugerfahrung und Schirmbeherrschung verfügen, um auf kleinen, abfallenden Flächen sicher landen zu können. Die Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Der Landeplatz 2 darf nur angefliegen werden, wenn die vorherrschenden Windverhältnisse einen sicheren Anflug/Landung zulassen. Auf Landefläche 2 darf nicht mit Doppelsitzern gelandet werden.
3. Doppelsitzerflüge dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Windverhältnisse (turbulenzfreier Gegenwind (ca. 12-15 km/h) von vorne (hier ca. 260°)) einen sicheren Start zulassen, so dass der Doppelsitzer im Stehen/auf der Stelle aufgezogen und sicher kontrolliert werden kann. Bei stärkerem Seitenwind oder turbulenten Windbedingungen dürfen keine Starts erfolgen.
4. Doppelsitzerflüge dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Bewuchs des Landeplatzes 1 und auch der umliegenden Flächen sowie die Windverhältnisse einen gefahrlosen Anflug und eine sichere Landung zulassen.

#### IV.

##### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Platzrunden, Landevolten oder andere Landeeinteilungen (Starkwindlandeeinteilung, Abachtern, etc.) können bei Bedarf vom Geländehalter festgelegt werden
4. Störungen, welche die Bewirtschaftung der Weinberge beeinträchtigen könnten, sind zu vermeiden.

#### V.

##### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,- erhoben.

## VI.

### Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Adolfzfurt Hälde“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde am 06.12.1994 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Am 20.10.2009 wurde die Erlaubnis auf den Verein Aufwind-Brettachtal e.V. übertragen. Am 21.11.2021 beantragte der Geländehalter die Erweiterung der Erlaubnis um eine weitere Landefläche sowie die Genehmigung für die Durchführung von Doppelsitzerflügen mit Gleitschirmen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Karsten Kirchoff vom 16.11.2021 nachgewiesen. Auflagen bzw. Hinweise für einen sicheren und ordnungsgemäßen Flugbetrieb wurden festgelegt. Sie wurden in die Erlaubnis mit aufgenommen.

Die zusätzliche Landefläche befindet sich innerhalb des seit über 20 Jahren beflogenen Fluggebietes Adolfzfurt Hälde. Daher handelt es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstart- und -landeerlaubnis um keine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG, so dass kein gesondertes Beteiligungsverfahren erforderlich war.

Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis neu gefasst.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

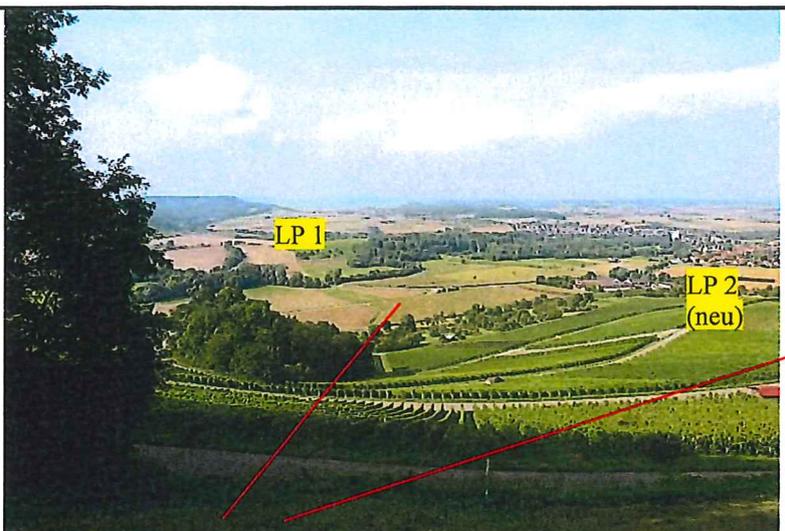
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb

**VIII. Flugstreckenbeschreibung**

Foto Flugstrecke  
(Blick vom Startplatz zum  
Landeplatz 1)



Google Earth  
Kartenausschnitt Flugstrecke  
zum Landeplatz 1  
(Quelle Google Earth)

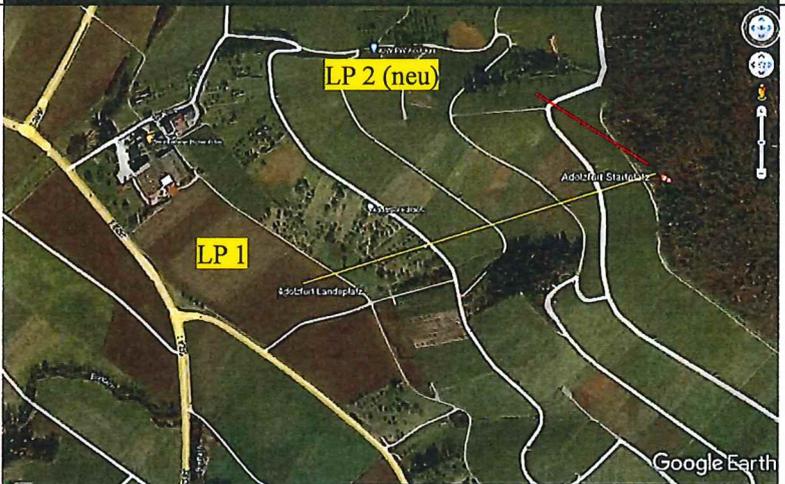
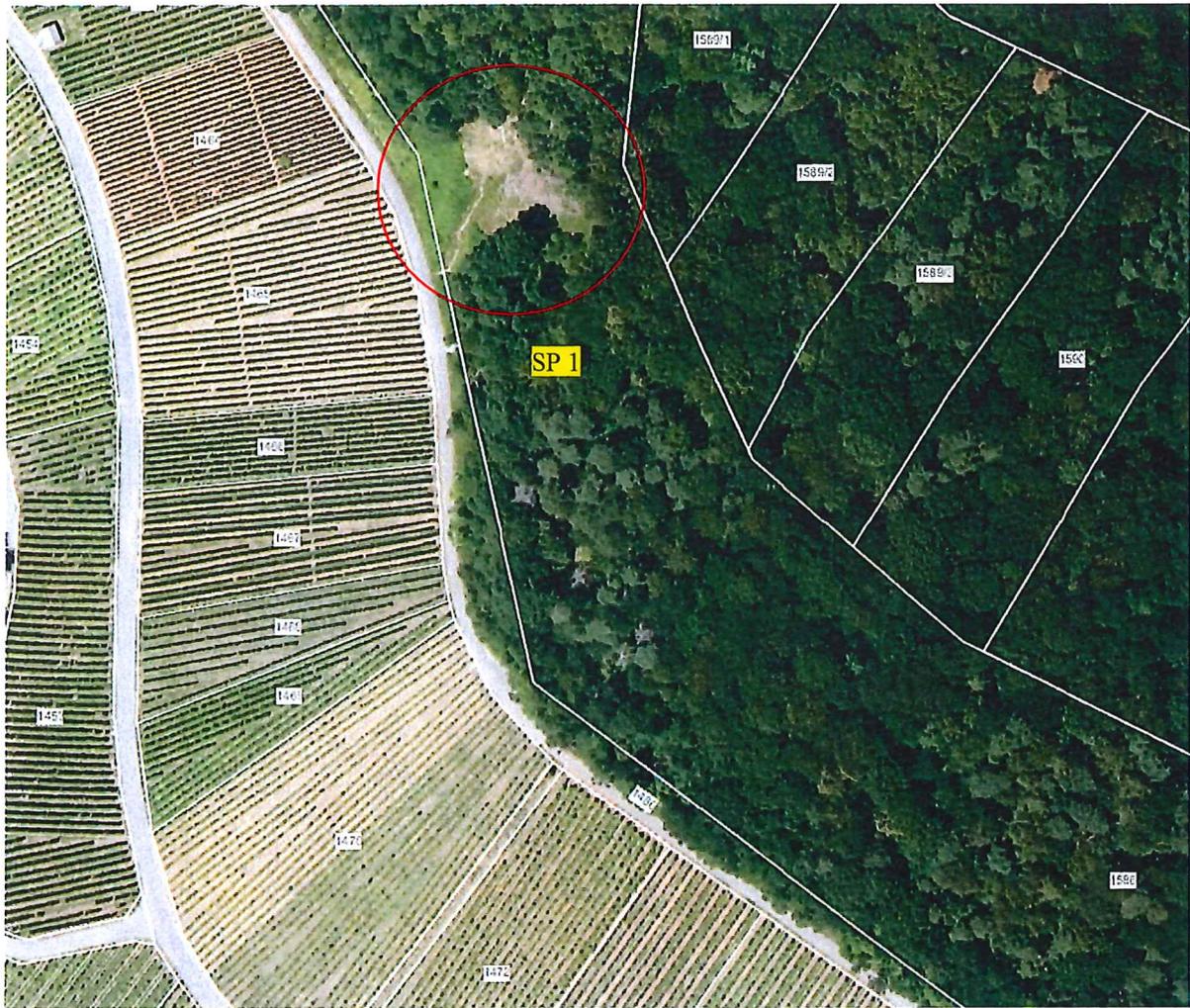


Foto Flugstrecke  
(Blick vom Startplatz zum  
Landeplatz 2)





Flurkarten (ohne Maßstab)

